

tungsangelegenheiten. Bei Ausübung dieser Tätigkeit ist der Bundesrat Verwaltungsorgan des Reiches. Als solchem steht ihm nach Art. 7 Ziffer 2 das Recht zu, zur Ausführung von Reichsgesetzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist.“ Diese Befugnis des Bundesrates ist aber, wie aus dem Nachsatz des Art. 7 Ziff. 2 erhellt, nicht eine unbeschränkte, vielmehr kann durch ein entsprechendes Reichsgesetz das Verordnungsrecht in dem von ihm bestimmten Umfange irgend einem anderen Organ als dem Bundesrat übertragen werden, sodas in diesen Fällen das Verordnungsrecht des Bundesrates ausgeschlossen ist. Auch wirkt der Bundesrat in seiner Stellung als Organ der Reichsverwaltung in dreifacher Weise mit bei der Ernennung gewisser Kategorien von Reichsbeamten.

Schließlich ist der Bundesrat noch das Organ des Reichs zur Ausübung gewisser richterlicher Funktionen.

### I. Das Gebiet der Reichsgesetzgebung.

Der Bundesrat ist das eigentliche Organ der Gesetzgebung. Neben diesem nehmen zwar auch der Kaiser und der Reichstag an der Handhabung der gesetzgebenden Gewalt des Reiches teil. Ohne die Zustimmung des Reichstages ist das Zustandekommen eines Gesetzes ausgeschlossen, da nach Art. 5 d. RV. zu einem Gesetz die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag erforderlich ist. Die Ausfertigung und Verkündung der ordnungsmäßig zustande gekommenen Gesetze ist eine verfassungsmäßige Pflicht des Kaisers. Die wichtigste Befugnis innerhalb der Reichsgesetzgebung ist jedoch der Erlass des Gesetzesbefehles. Ist der Gesetzesinhalt durch die Übereinstimmung der Beschlüsse von Reichstag und Bundesrat festgestellt, so wird dieser Inhalt erst dadurch zum Gesetz erhoben, das der Bundesrat die Befolgung seiner Vorschriften anordnet, oder m. a. W., das er ihm die Sanktion erteilt. Die Gesamtheit des Volkes, vertreten im Reichstag, kann also über